

Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände

Zuführung und Verschnitt von Weinen aus dem Elfaß, aus Lothringen und aus Luxemburg

RdErl. d. RRdV. v. 9. 12. 1940
— IV e 3888/40-4311 West

Vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung bestimme ich, daß die im Elfaß, in Lothringen und in Luxemburg gewonnenen und von dort in das Reichsgebiet eingeführten Traubenmaischen, Traubenmoste und Weine hinsichtlich der Anwendung des Weingef.¹⁾ bis auf weiteres den inländischen Weinbauerzeugnissen gleichzustellen sind, so daß sie insbesondere nach den im Deutschen Reich geltenden Vorschriften gezeugert und mit deutschen Erzeugnissen verschnitten werden dürfen.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau, die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Saarpfalz, alle Pol.-Behörden, die Lebensmitteluntersuchungsanstalten, den Präs. des Reichsgesundheitsamts.

An den Reichsminister für Ernährung und Landw. durch Abdruck. — RRWBH. S. 2261.

¹⁾ Vgl. RGEBl. 1930 I S. 356.

Strassenpflege

Aufnahme jüdischer Geisteskranker in Heil- und Pflegeanstalten

RdErl. d. RRdV. v. 12. 12. 1940 — IV g 7123/40-5106

(1) Der bisher noch bestehende Zustand, daß Juden mit Deutschen in Heil- und Pflegeanstalten gemeinsam untergebracht waren, hat, ganz abgesehen von der Tatsache, daß ein derartiges Zusammenwohnen Deutscher mit Juden

auf die Dauer nicht tragbar ist, zu Beschwerden des Pflegepersonals und von Angehörigen deutschblütiger Kranker Anlaß gegeben.

(2) Zur Behebung dieser Mißstände ordne ich hiermit an, daß geistesranke Juden künftig nur noch in die von der Reichsvereinigung der Juden unterhaltene Heil- und Pflegeanstalt in Bendorf-Sayn, Kr. Koblenz, aufgenommen werden dürfen. Die Genehmigung zur Einrichtung etwaiger weiterer derartiger rein jüdischer und jüdisch geleiteter Anstalten behalte ich mir erforderlichenfalls vor.

(3) Falls aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Unterbringung eines geisteskranken Juden in einer deutschen Heil- und Pflegeanstalt erforderlich wird, ist für eine umgehende Weiterleitung des Patienten in die Heil- und Pflegeanstalt in Bendorf-Sayn zu sorgen. Den Leitern der deutschen Heil- und Pflegeanstalten obliegt die Verpflichtung, diese Weiterleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt sicherzustellen.

(4) Dieser RdErl. findet keine Anwendung auf geistesranke Juden, die bereits vor dem 1. 10. 1940 in deutsche Heil- und Pflegeanstalten aufgenommen waren und sich z. B. noch in diesen befinden. Wegen der Behandlung dieser ergeht besondere Weisung.

(5) Die unterstellten bzw. der Aufsicht unterstehenden Anstalten sind im Sinne dieses RdErl. zu verständigen.

Zusatz für das Staatsministerium des Innern in München: Auf den Bericht v. 15. 10. 1940 — Nr. 5326a 58.

Zusatz für den Ober-Präs. (Berw. des Prov.-Verbandes) in Hannover: Auf den Bericht v. 29. 10. 1940 — 42a F 12a.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetengau, in Danzig-Westpreußen und im Warthegau, die außerpreuß. Landesregierungen, den Reichskommissar für die Saarpfalz, die Ober- und Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin, die Pol.-Behörden, die Gesundheitsämter.

— RRWBH. S. 2261.

Runderlass des Reichsministeriums des Innern vom 12. Dezember 1940, wonach jüdische Geistesranke nur noch in die Israelitische Heil- und Pflegeanstalt Bendorf-Sayn aufgenommen werden dürfen.